

Anlage 1: Merkblatt zum barrierefreien Haltestellenprogramm Nordsachsen

Im Rahmen des barrierefreien Haltestellenprogramms Nordsachsen möchten wir im Folgenden die wichtigsten Vorgaben aufzeigen, die bei der barrierefreien Sanierung einer Haltestelle zu beachten sind.

Für den Bau von Haltestellen sind die Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) Richtlinien anzuwenden. Abweichungen sind ausdrücklich zu begründen und vorab mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen.

Bodenindikatoren:

Für die Bodenindikatoren ist die DIN 32984 maßgeblich, in der detailliert alle Vorgaben dargestellt sind. Zum absoluten Ausstattungsminimum bei den Bodenindikatoren an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs zählt das Einstiegsfeld, der sogenannte „Hammer“. Hierbei handelt es sich um eine hammerförmige Fläche (Aufmerksamkeitsfeld mit angehängten Fangstreifen im rechten Winkel zum Bordstein) aus Indikatorplatten, die sich in Höhe der vorderen Tür des Busses befindet und dort den Einstieg markiert. Für Bushaltestellen wird in der Regel nur die vorgenannte Lösung angewendet.

Bei einem weiterführenden Leitsystem ist darauf zu achten, dass an allen Verzweigungen, Schwellen, Treppen und für die Orientierung wichtigen Punkten sogenannte Aufmerksamkeitsfelder angebracht sind. Für diese Felder existieren als Muster Noppen und Rauten, wobei letztere vorzuziehen sind.

Hinsichtlich der Farbwahl für das Leitsystem existieren keine konkreten Vorgaben. Jedoch ist es zwingend erforderlich, dass sich das Leitsystem in einem deutlichen farblichen Kontrast vom übrigen Bodenbelag abhebt. Damit der Blindenleitstreifen gut ertastbar ist, ist er in ein ebenes Umfeld einzupassen. D. h. im unmittelbaren Anschluss ist der Einbau von Mosaikpflaster ausgeschlossen.

Bodenbelag:

Bei der Verwendung von Pflastersteinen ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich Mikrofugen aufweisen. Unzulässig ist der Einbau von Drainagepflaster im Haltestellenbereich, da sich dieses insbesondere durch Rollstühle schwer befahren lässt. Eine ebene Pflasterung ist prinzipiell herzustellen, somit ist Beton- oder Natursteinpflaster mit gerundeter Oberfläche ausgeschlossen.

Abmessungen:

Die gesamte Tiefe der Haltestelle soll 2,50 m bei einer Regellänge von 18 m betragen. Die Haltestellentiefe darf in begründeten Ausnahmen bis auf 1,50 m unterschritten werden, wenn die Haltestelle unmittelbar an Wohnbebauung grenzt und die Einhaltung der Mindestdiefe baulich nicht realisiert werden kann. Damit eine Unterschreitung zulässig ist, müssen folgende Abhilfemaßnahmen mit einem negativen Ergebnis geprüft worden sein:

- Einrichtung einer Kaphaltestelle, wenn eine Busbucht vorhanden ist,
- Verlegung der Haltestelle an einen anderen Ort,
- Grunderwerb von notwendigen Flächen und
- Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Kommune zur Realisierung der Baumaßnahme entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Investitionen für barrierefreie Haltestellen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Nordsachsen.

Die Regellänge darf in begründeten Ausnahmen bis auf 12 m unterschritten werden, wenn diese aufgrund von vorhandenen Straßen, Zufahrten, Wohnbebauung oder der Straßenkrümmungen nicht realisierbar ist. Damit eine Unterschreitung zulässig ist, müssen folgende Maßnahmen mit einem negativen Ergebnis geprüft worden sein:

- Verlegung der Haltestelle an einen anderen Ort,
- Grunderwerb von notwendigen Flächen und
- Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Kommune zur Realisierung der Baumaßnahme entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Investitionen für barrierefreie Haltestellen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Nordsachsen.

Die entsprechenden Nachweise sind dem Zuwendungsgeber zur Verfügung zu stellen.

Wenn Wartehäuschen aufgestellt oder erneuert werden, ist darauf zu achten, dass die Breite des Weges, der an dem Wartehäuschen vorbei geführt wird, eine Mindestbreite von 1,50 m aufweist. Die Mindestbreite gilt ebenfalls für alle Einbauten im Haltestellenbereich. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen und diese zu begründen.

Sonstiges:

Alle neu zu bauenden Haltestellen müssen über einen Sonderbord mit einer Höhe von 18 cm oder 16 cm über dem Fahrbahnniveau verfügen. Rampen, die beispielsweise der Angleichung von Niveauunterschieden dienen, dürfen eine maximale Steigung von 6 Prozent nicht überschreiten. Im Haltestellenbereich ist eine Hülse vorzusehen, in welche die Haltestellenschilder eingesteckt werden können. Das Fundament hierfür muss nachweislich ausreichend dimensioniert sein. Damit der spätere Fahrbetrieb an der Haltestelle reibungslos durchgeführt werden kann, müssen alle die Haltestelle bedienenden Busunternehmen angehört werden.

Kurzübersicht der Mindestanforderungen

zu beachtende Regelwerke	<ul style="list-style-type: none"> - DIN 18040-2 - DIN 32984 - DIN 32975 - FGSV-Richtlinien
Mindestanforderungen Bodenindikatoren	<ul style="list-style-type: none"> - Einstiegsfeld „Hammer“ <ul style="list-style-type: none"> • mit Farbkontrast zu übrigen Bodenbelag • kein angrenzendes Mosaikpflaster
Bodenbelag	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung von Mikrofugen - Verwendung von erschütterungsarmen Belag - Nicht zulässig: u. a. Drainagepflaster, Beton- oder Natursteinpflaster mit gerundeter Oberfläche
Abmessungen	<ul style="list-style-type: none"> - Haltestellentiefe: mind. 2,50 m (in begründeten Ausnahmen 1,50 m) - Haltestellenlänge: mind. 18 m (in begründeten Ausnahmen 12 m) - Durchgangsbreite: mind. 1,50 m - Höhe Sonderbord: mind. 16 cm